Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** nicht betrieben werden,

Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von **07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr** nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABI. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

(2) ...

(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

(Originaltext: BGBl. I 2002, 3481 - 3482)

Nachstehende	Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordr	nung.	
Legende:			
Nr.	= Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG		
Gerät/Maschine	e = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten		
Sp. 1	= Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlin 2000/14/EG	nie	
Sp. 2	= Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlin 2000/14/EG	nie	
X in der Spalte	= Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der	Spa	lte
1 bzw. 2	2		
Nr.	Gerät/Maschine	Sp.	Sp
	Octaviviascinite	1	2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		Х
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	Х	
03.2	Elektromotor		Х
04	Baustellenbandsägemaschine		Х
05	Baustellenkreissägemaschine		Х
06	Tragbare Motorkettensäge		Х
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		Х
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	Х	
08.2	Explosionsstampfer		Х
09	Kompressor (< 350 kW)	Х	

10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer	 ^	X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		Х
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		Х
14	Förderband		Χ
15	Fahrzeugkühlaggregat		Х
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	
17	Bohrgerät		Х
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		Х
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		Х
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Grastrimmer/Graskantenschneider		Х
25	Heckenschere		Χ
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer	1	X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider	 ^	Х
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kw)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von	 ^	
02	 - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr als 20 kW aufweist) 	X	
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		Χ
35	Laubsammler		Х
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		1
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)	Х	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		Х
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	Х	
39	Rollbarer Müllbehälter		Х
40	Motorhacke (< 3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		Х
42	Rammausrüstung		Χ
43	Rohrleger		Х
44	Pistenraupe		Χ
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	Х	
45.2	>= 400 kW	+	Х
46	Kehrmaschine	+	X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
ı . •	ou allocation	1	I /\

49	Vertikutierer		Х
50	Schredder/Zerkleinerer		Х
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		Х
52	Saugfahrzeug		Х
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		Х
55	Transportbetonmischer		Х
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		Х
57	Schweißstromerzeuger	X	